

Hessische Landesvertretung Berlin (Hg.)

Werte

Ein gemeinsames Fundament
für Deutschland und Europa?



FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlagskonzeption: Verlag Herder GmbH
Satz: Carsten Klein, Torgau
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-451-38587-2
ISBN E-Book: 978-3-451-81518-8

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Vorwort | 7 |
| Lucia Puttrich | |
| Werte – was uns verbindet in Deutschland und Europa | 9 |
| Eine Einführung | |
| Bernadette Droste | |
| 70 Jahre Verfassung des Landes Hessen – Verfassungsgeschichte und Verfassungswandel | 39 |
| Udo Di Fabio | |
| Die Würde des Menschen | 47 |
| Josef Isensee | |
| Moderation: Andreas Püttmann | |
| Freiheit | 75 |
| Wolfgang Huber | |
| Moderation: Meinhard Schmidt-Degenhard | |
| Gleichheit | 109 |
| Paul Kirchhof | |
| Moderation: Reinhard Müller | |
| Solidarität, Gerechtigkeit, Gemeinwohl | 143 |
| Hans-Jürgen Papier | |
| Moderation: Andreas Püttmann | |
| Religionsfreiheit | 175 |
| Arnd Uhle | |
| Moderation: Andreas Püttmann | |
| Freiheit zur Kommunikation | 215 |
| Hans Mathias Kepplinger | |
| Moderation: Meinhard Schmidt-Degenhard | |

| | |
|---|-----|
| Demokratie und Rechtsstaatlichkeit | 247 |
| Norbert Lammert | |
| Moderation: Reinhard Müller | |
| Gemeinsame Werte in der EU | 279 |
| Botschafterin Ritva Koukku-Ronde, Botschafter a. D. Janusz Reiter | |
| Moderation: Reinhard Müller | |
| Sicherheit und Frieden | 301 |
| Bruno Kahl | |
| Moderation: Andreas Püttmann | |
| Autorinnen und Autoren. | 343 |

Vorwort

von Lucia Puttrich

Unsere Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Tiefgreifende Umbrüche und Entwicklungen haben die heutige Lebenswirklichkeit geprägt. Die Globalisierung, der technische Fortschritt und die Digitalisierung erfordern immer neue Antworten darauf, wie das Zusammenleben in Zukunft gestaltet werden soll. Wenn die Pluralität von Lebensvorstellungen zunimmt, ist es umso wichtiger, eine vertiefte Debatte über das, was uns leitet, was uns Orientierung gibt und was uns gesellschaftlich verbindet, zu führen. Auch die Entwicklungen in Europa haben Einfluss auf den inneren Zusammenhalt der Gesellschaft in Deutschland. Die Bewältigung der europäischen Staatsschuldenkrise, das hohe Flüchtlingsaufkommen, der Migrationsdruck und der Brexit haben die Europäische Union vor neue Herausforderungen gestellt. In den nächsten Jahren wird die Europäische Union beweisen müssen, dass sie in der Lage ist, mit ihren Vorstellungen von Grundwerten – Menschenrechten, Sozial-, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – die Krisen zu bewältigen, ihre innere Verfasstheit zu stärken und sich gegenüber den weltpolitischen Playern China, Russland und USA zu behaupten.

Vor diesem Hintergrund hat die Hessische Landesvertretung Berlin eine Veranstaltungsreihe zum Thema »Werte« konzipiert, um begrifflich und inhaltlich mehr Klarheit in die politische Rede von »Werten« zu bringen. Fast schon inflationär werden in der politischen Debatte die Begriffe »Werteverfall« oder »Wertewandel« aufgegriffen. Deshalb haben wir uns gefragt: »Was sind Werte überhaupt?« und »Welche Werte sind es, die unsere Gesellschaft zusammenhalten?« »Inwiefern bestimmen sie unser (politisches) Urteilen und Handeln?« Und: »Gibt es abseits von divergierenden politischen Standpunkten noch einen ge-

meinsamen Wertekompass für die Politik der Europäischen Union als Raum von Freiheit, Frieden und Wohlstand?»

Unser Hauptaugenmerk richtete sich dabei vor allem auf jene grundsätzlichen Werte, die die »Mütter und Väter des Grundgesetzes« bei dessen Erarbeitung 1948/49 leiteten. Daher galt es, in der Auswahl der Referenten die verschiedenen Dimensionen der Thematik und die geistig-politischen Haupttendenzen abzubilden – geschichtlich und philosophisch-theologisch, sozialwissenschaftlich und verfassungsrechtlich, aus der Sicht des Parlaments ebenso wie aus der von Verfassungsrichtern; aber auch im Hinblick auf das gemeinsame und auch unterschiedliche Verständnis der Grundwerte in der Europäischen Union.

Das Grundgesetz, das bis zur Wiedervereinigung noch als Provisorium bezeichnet wurde, beruht auf einem breiten Wertekonsens. In diesem Jahr wird die deutsche Verfassung 70 Jahre alt. Dieses Jubiläum sollte uns allen ein willkommener Anlass zur erneuten Vergegenwärtigung sein, dass sich die Grundlagen des modernen Staates aus gemeinsamen Vorstellungen über eine gerechte Verfasstheit des Gemeinwesens speisen: aus Werten.

Werte – was uns verbindet in Deutschland und Europa

Eine Einführung

von **Bernadette Droste**

In der öffentlichen Debatte ist seit vielen Jahren immer wieder die Rede von »Werten«, oft verbunden mit einer Kategorisierung wie »unsere« Werte, »bürgerliche«, »konservative« oder »europäische« Werte. Schon in den 1970er Jahren verwendete Erhard Eppler im Zusammenhang mit Diskussionen über das SPD-Parteiprogramm und im Hinblick auf die Umwelt- und Friedensbewegung den Begriff »wertkonservativ«; zur Bewahrung bestimmter Werte müssten Herrschaftsstrukturen verändert werden, und dies in Abgrenzung zu einem »Strukturkonservatismus«, dem es darum ginge, Macht und Privilegien zu behalten. Auch heute greifen Politiker verschiedener Parteien gelegentlich auf derartige Vokabeln zurück, um damit ihre Positionen zu charakterisieren. Es liegt auf der Hand, dass oft nicht dasselbe gemeint ist.

Solche Etiketten wollen in der Regel direkt oder indirekt auf grundlegende Leit-Ideen, Gesellschafts- und Rechtsvorstellungen hinweisen oder politische Meinungen und Überzeugungen mit einem (höheren) moralischen Anspruch versehen. Meistens wird dabei übersehen oder bewusst unterlassen, diese Begriffe mit einer genauen inhaltlichen Bestimmung zu versehen. Die Antworten auf Nachfragen bleiben daher oft vage und geben Raum für ideologische Aufladung oder Aushöhlung.

Nicht selten verbirgt sich hinter dem »Wert« eine Tugend¹, eine Umgangsform (z. B. Höflichkeit), ein Prinzip des Handelns (z. B. Verlässlichkeit), ein Verfassungsprinzip (z. B. Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaat), eine Haltung (z. B. Offenheit, Toleranz) oder ein Brauch.

Der Begriff »Wert« hat jedenfalls Konjunktur.² Was aber sind die wichtigsten Werte, also jene, die unsere Gesellschaft im Innersten zusammenhalten? Was sind die europäischen Werte, die uns Identität versprechen und vielleicht immer noch versprechen?

Im Folgenden werden die Vorüberlegungen zu der Veranstaltungsreihe »Werte«, die in der Zeit von November 2017 bis Januar 2019 in der Hessischen Landesvertretung stattfand, skizziert. Einigen Anmerkungen zur Klärung des Begriffes »Wert« folgen kurze Erläuterungen der Werte, die unserer Verfassung zugrunde liegen, sowie zum Wertewandel. Die nationale Perspektive wird sodann erweitert zu einer europäischen, insbesondere zu einem Blick auf die Europäische Union und diesbezügliche Fragestellungen der Zukunft.

1. Der Begriff des Wertes

Werte sind zunächst einmal etwas Subjektives. Wert hat, was dem Einzelnen gut, schön oder wahr und richtig erscheint. Werte sind demnach als erstrebenswert betrachtete Objekte, Zustände, Eigenschaften oder Handlungsmuster. Was dem Einzelnen attraktiv erscheint, erfährt aber nicht notwendig allgemeine Wertschätzung. Dennoch gibt es *Werte, denen eine objektive und öffentliche Gültigkeit zukommt.*

»Wert« im allgemeinen Sprachgebrauch meint einen dinglichen Gegenstand oder etwas Messbares. Der Begriff des Wertes findet sich daher zunächst in der Ökonomie, in den Naturwissenschaften, der Mathematik und Medizin: ein Wert ist zu beziffern, ein Zahlenwert kann verglichen werden, kann ein Mehr oder Weniger ausdrücken.

Auch die Rechtswissenschaft kennt einen spezifischen Gebrauch des Begriffs. Rechtsgüter respektive Werte werden durch kodifiziertes Recht geschützt; sie sind das materiale Substrat der Normen.

1.1 Die Grundlagen des modernen Staates speisen sich aus *gemeinsamen Vorstellungen über eine gerechte Verfasstheit des Gemeinwesens* – aus

Werten. »Der moderne Staat«, namentlich der Rechtsstaat des Grundgesetzes, »taugt als Schöpfer von Werten nicht«³. Er ist nicht selbst Quelle von Wahrheit und Moral. Er kann nur Werte aufgreifen, die er bereits vorfindet.⁴ Der freiheitliche Rechtsstaat gründet nicht auf einer staatsverordneten Wahrheit, sondern auf den Bürgern eingeräumten Freiheiten, jene Anschauungen und Überzeugungen zu leben, die, wenn sie zum gesellschaftlichen Konsens erstarken, als Wertgrundlage für das Staatswesen fungieren können.

So hat der Rechtsstaat des Grundgesetzes keine spezifische Ethik zur Grundlage. »Er ist vielmehr rechtliche Konsequenz aus einem Legitimationsvorrat, zu dem unterschiedliche Ethiken je ihren Teil beigetragen haben«⁵. Er setzt keine konkrete Moralität durch, sondern wahrt (religiöse und weltanschauliche) Neutralität.

Mit seiner Verfasstheit bietet er rechtliche Strukturen, in denen ethisches und eigenverantwortliches Handeln möglich ist. Voraussetzung hierfür ist wiederum die Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse und historisch-kultureller Erfahrungen; näherhin die Zugrundelegung einer *Minimalethik*, des Minimums, was unter bestimmten historisch-kulturellen Gegebenheiten *für staatlich verfasstes Zusammenleben unentbehrlich* ist und als für alle verbindlich gelten sowie notfalls staatlicherseits durchgesetzt werden muss, da andernfalls der Staat seinen Zweck und das Recht sein Ziel insgesamt verfehlen⁶ – Sicherheit und eine auf Gerechtigkeit gegründete Friedensordnung zu garantieren.

1.2 Solche Grundprinzipien sind: Personhaftigkeit und Freiheit des Menschen, Gleichheit und Solidargemeinschaft aller Menschen, woraus schließlich die ethischen Prinzipien des Respekts, der Toleranz und der Gerechtigkeit resultieren. Sie finden ihre Gewährleistung in den Grundrechten, denen die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG vorausgeht. Sie sind vorstaatlich, haben ihren Grund in der menschlichen Person, ihrer Würde und Einzigartigkeit.

Es ist keineswegs zufällig, dass dieses Gedankengut nicht in Asien, Afrika oder Ozeanien, sondern in der westlichen Kultur keimte. Hier

find es seinen frühesten politischen Ausdruck in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776,⁷ im Kampftruf »Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit« der Französischen Revolution 1789 und nach 1815 (Wiener Kongress) in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 (Frankfurter Reichsverfassung bzw. Paulskirchen-Verfassung⁸).

Die grundrechtlich verfassten Schutzgüter sind der Kanon dessen, was den (in Deutschland vorherrschenden) Vorstellungen der breiten Mehrheit von den schützenswerten Gütern in einer staatlich verfassten Gemeinschaft entspricht.⁹ Das *Grundgesetz* selbst spricht zwar nicht explizit von Werten, jedoch verkörpert sein Normensystem, das mit den Art. 1 bis 20 über die Menschenwürde, die Grundrechte und die Strukturprinzipien des Staates verankert ist, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine »objektive Wertordnung«¹⁰.

1.3 Geht es nicht um Objekte bzw. Zahlengrößen, dann sagt der Begriff »Wert« als solcher nichts aus. Er bleibt leer, wenn er nicht mit Inhalt gefüllt wird.

Der Blick auf die menschliche Person unterstreicht die Problemstellung. Niemand möchte, dass von ihm als Wert etwa im Sinne eines Wirtschaftsfaktors (z. B. shareholder value) oder Versicherungsnehmers gesprochen wird. Der Mensch hat keinen Preis und bezifferbaren Wert; er besitzt eine immaterielle Würde, die seine Freiheit und Selbstbestimmung begründet.

Was aber macht die Würde des Menschen aus? Was beinhaltet seine Freiheit?¹¹ Es gibt die Freiheit *von* etwas und zur Beliebigkeit – wechselhaft und von dem stets sich ändernden Zeitgeist geprägt. Demgegenüber steht die Freiheit *zu* etwas – zu Toleranz¹², zu respektvollem und solidarischem Verhalten, zu einem Denken im Sinne der Gerechtigkeit und zu sozialer Verantwortung für alle Menschen, einschließlich derer, die in unserem Land Schutz suchen.

2. Die konstitutionelle Wertebasis – eine identitätsstiftende Kraft

In den Werten, die ein Mensch vertritt oder deren Verwirklichung er als handlungsanleitend betrachtet, zeigt sich seine Lebenseinstellung. Solche Werte ergeben sich normalerweise aus einer bestimmten *Weltanschauung* oder *Religion* und einem sich daraus ableitenden *Menschen- und Gesellschaftsbild*.

Da es unterschiedliche Weltanschauungen, Religionen und Menschenbilder gibt, sind auch die Werte der Menschen oft sehr verschieden, so dass die Werte des einen für andere keine Werte (eben Nicht-Werte) sein können. Solche Dissense oder Kollisionen im Bereich der Werte nehmen in Deutschland (und auch innerhalb der Europäischen Union) zu. Aber weit überwiegend treten Differenzen im Werteverständnis bisher nur durch Unterschiede in der Rangordnung, den Prioritäten oder in Werte-Kombinationen zu Tage und bieten gemeinsame Schnittmengen, so dass sich bislang bei Konflikten zwischen verschiedenen Werten (etwa Freiheit gegen Sicherheit oder Ordnung; Eigeninteresse gegen Solidarität) immer noch Kompromisse finden lassen.

2.1 Ungeachtet der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in Deutschland ist der deutsche Kultur- und Rechtsraum im weitesten Sinne noch überwiegend von einer Erinnerung oder einem Vorverständnis im kulturchristlichen Sinne geprägt.¹³ Zeugnisse dieser Erinnerung oder dieses Vorverständnisses finden sich in den Präambeln und den Bildungszielen einer Reihe von Landesverfassungen¹⁴ sowie in der Präambel des Grundgesetzes¹⁵.

Die 1949 in Deutschland verbreitete Überzeugung, dass der Verlust des Gottesbewusstseins (Gottvergessenheit) und die Missachtung christlicher sowie humanistischer Prinzipien in den Kultur- und Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus geführt hatten, war das stärkste Motiv zur Aufnahme des Gottesbezugs in die Präambel des Grundgesetzes,

um totalitären Staatsmodellen (wie Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus) eine Absage zu erteilen.¹⁶ Der Gottesbezug ist Ausdruck der Demut und der Überzeugung von unverfügbaren Grenzen, die der Staat nicht überschreiten darf. Im »Bewusstsein (ihrer) Verantwortung vor Gott und den Menschen« haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine Verfassung gegeben. In dieser subjektiven Bekundung liegt zugleich die Aufforderung an die zukünftigen Staatsorgane und damit den einzelnen Handelnden, bei der Verfolgung seiner politischen Ziele jener außerrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden. Die Verantwortungsformel setzt – ohne sie konkret zu benennen – ethische Normen (als bekannt) voraus, die als Maßstab menschlichen Verhaltens gelten und von jedermann zu beachten sind, wenn er vor Gott und seinen Mitmenschen bestehen will. Die Formel ist »zum einen ein Appell an die Selbstverantwortlichkeit, an das ethische Gewissen jedes einzelnen, zum anderen eine Bezugnahme auf die religiösen und philosophischen Überlieferungen, die jeder einzelne sich zu Bewusstsein bringen muss«¹⁷.

2.1.1 Auch wenn dieser Gottesbezug der Präambel des Grundgesetzes »als Leitmotiv für die künftige Politik »objektiviert« zu lesen ist und damit in der Gegenwart »jede transzendente Entität darunter« verstanden werden kann, »der gegenüber in der jeweiligen religiösen Konzeption Verantwortung möglich ist«¹⁸, so war doch die Gottesvorstellung der Mehrheit der Autoren des Grundgesetzes 1948/49 christlich geprägt.¹⁹ Nach diesem Verständnis ist die in Art. 1 Abs. 1 manifestierte *Würde des Menschen* in seinem Wesen als Geschöpf Gottes begründet, das nach dessen Bild und Gleichnis (Ebenbild) erschaffen wurde.²⁰ Als solcher ist er zu der vor Gott und den Menschen zu verantwortenden *Freiheit* und gemäß seiner Natur als Sozialwesen (zoon politikón) zur *Solidarität* mit allen seinen Mitmenschen, vor allem seinen Nächsten, berufen;²¹ mit ihrer Gegenseitigkeit bleibt Solidarität nicht nur Tugend eines Einzelnen, sondern erwächst zum Ordnungsprinzip eines Gemeinwesens, gerichtet auf die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Hilfe.

2.1.2 Aus diesem Menschenbild resultieren konkretere Werte, die das Grundgesetz durch entsprechende Normen aufnimmt, zum Beispiel der Schutz des (auch vorgeburtlichen oder moribunden) menschlichen Lebens,²² die Gleichheit aller Menschen (in ihrer Würde und) vor dem Gesetz,²³ die Freiheit des Menschen, namentlich die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Freiheiten zur Kommunikation,²⁴ die Erziehung sowie Bildung des Menschen einschließlich des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und weitere Gestaltungsprinzipien der Gesellschaft wie der besondere Schutz von Ehe und Familie, das Sozialstaatsprinzip²⁵, das Subsidiaritätsprinzip²⁶ und das Gewaltmonopol des Staates²⁷ zur Gewährung von Sicherheit – nach innen und außen, sozial und ökologisch²⁸.

2.2 Der inneren Logik der grundgesetzlichen Konkretisierung folgte die Konzeption der Veranstaltungen zum Thema Werte und stellte die *Würde* des Menschen an den Anfang. Daran schlossen sich weitere Beiträge zu den Themenbereichen *Freiheit* des Menschen und *Gleichheit* der Menschen sowie *Solidarität*, *Gerechtigkeit* und *Gemeinwohl* an.²⁹

Der herausragenden Bedeutung für die Funktionsfähigkeit einer freiheitlichen Demokratie entsprach es, der *Freiheit zur Kommunikation* eine eigene Veranstaltung in der Reihe zu widmen.

Religionen und Weltanschauungen haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Begründung und Entwicklung von Werten; die buchstäblich überragende Bedeutung der *Religionsfreiheit* in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft erforderte daher eine besondere Behandlung.

2.2.1 Religionen und Weltanschauungen sind allerdings inhaltlich sehr verschieden, zum Teil sogar gegensätzlich. Nach christlicher Weltanschauung ist der Staat im Hinblick auf seine säkulare Aufgabenstellung von der Religion unterschieden,³⁰ hat jedoch die freie Religionsausübung zu garantieren, soweit diese nicht die Freiheit anders- oder nicht religiöser Bürger beeinträchtigt.

Namentlich die Grundsätze der *Säkularität*³¹ (Verbot einer Staatsreligion bzw. -kirche) und der *Neutralität*³² sowie das Grundrecht der Religionsfreiheit hindern den Staat daran, dem Bürger Vorgaben über Glauben und Religion zu setzen.³³ Der freiheitliche Verfassungsstaat tritt aber auch nicht für die Verweltlichung der Gesellschaft ein, sondern gibt seinen Bürgern und den gesellschaftlichen Kräften Raum zur Entfaltung ihrer Überzeugungen und Werte. Dementsprechend verlangt das Grundgesetz von den Religionen keine Verfassungstreue, sondern Respekt vor dem Vorrang der säkularen Rechtsordnung und den verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter.

2.2.2 Das *Grundgesetz* beinhaltet eine Werteordnung, das von ihm konstituierte Staatswesen ist *weltanschaulich neutral*, aber *nicht wertneutral*. »Über seine freiheitliche demokratische Grundordnung lässt dieser Staat nicht mit sich reden.«³⁴ Von daher erwartet das Grundgesetz von den Grundrechtsträgern zwar keine Identifikation mit diesen Werten, ist jedoch wachsam, wo geistige Inhalte, welche nicht mit der Verfassung vereinbar sind, sich zu Bestrebungen entwickeln, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind.

2.3 Das Grundgesetz ist eine *wertegebundene Verfassung*. Einige seiner Bestimmungen sind so wesentlich für das Gemeinwesen, dass sie einer Änderung für immer entzogen sind; dazu zählen die Individualgrundrechte in ihrem Wesensgehalt sowie die sie *sichernden Strukturprinzipien Demokratie* und *Rechtsstaatlichkeit*,³⁵ denen daher eine eigene Veranstaltung gewidmet war. Anders als zum Beispiel die Weimarer Reichsverfassung von 1919 kann sich das Grundgesetz in diesem Kernbereich nicht selbst abschaffen.

Diese Entwicklung von der Weimarer Reichsverfassung zum Grundgesetz hatte der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Udo Di Fabio in einem Vortrag anlässlich 70 Jahre Verfassung des Landes Hessen (vom 1. Dezember 1946) in der Hessischen Landesvertretung

skizziert. Dabei hob er hervor, dass die posttotalitären Verfassungen sich »nicht allein auf die Weisheit demokratischer Mehrheitsentscheidungen verlassen« wollten. Zugleich erinnerte Di Fabio daran, dass »die Deutschen 1932 in freien Wahlen zwar nicht die NSDAP mehrheitlich gewählt, wohl aber die Demokratie abgewählt hatten«, weil die verfassungsfeindlichen Parteien (Kommunisten, Nationalsozialisten und Deutsch-Nationale) die Mehrheit hatten.

Wegen seiner für das Verständnis einer rechtsstaatlichen Demokratie grundlegenden Bedeutung – auch über den nationalen Rahmen hinaus – wurde der Vortrag als verfassungsgeschichtliche Ergänzung in diese Publikation aufgenommen.

2.4 Im Grundgesetz steht der einzelne Mensch mit seiner unveräußerlichen Würde, seiner Freiheit und seinen Pflichten als Sozialwesen bei allem im Mittelpunkt; seinem Menschenbild sieht sich die Verfassung über die nationalen Grenzen hinweg verpflichtet.

»Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt« (Art. 1 Abs. 2), das heißt, sie kommen auch Menschen zu, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben oder hier Zuflucht suchen. Auch von daher war eine Veranstaltung naheliegend, welche eigens die Frage nach den *gemeinsamen europäischen Werten* stellt.

Eine im Geist der Verfassung mit Leben erfüllte Werteordnung ist innerstaatlicher Garant für *Sicherheit und Frieden*. Dieser Zusammenhang bildete den Abschluss der Themenreihe »Werte«. Sicherheit und Frieden können sich nur dann einstellen, wenn Konflikte nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit gelöst und die Vorstellungen hierüber unter den Konfliktparteien zumindest im Wesentlichen übereinstimmen; insoweit war auch hier ein globaler Blick angezeigt, um die von außen auf die Europäische Union zukommenden Risiken erkennen und einschätzen zu können.

3. Werte und Wertewandel

Das Grundgesetz war nach der Frankfurter Reichsverfassung (1848) und der Weimarer Reichsverfassung (1919) der dritte »Anlauf«, einen verfassungsrechtlichen Kompromiss zu erarbeiten, der die unterschiedlichen, zum Teil konfliktträchtigen geistesgeschichtlichen Traditionen in Deutschland aufnahm und zur tragfähigen Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats machte: das christlich-religiös geprägte Staatsdenken, das auf der Philosophie der Antike sowie dem biblischen Gottes- und Menschenbild beruhte, das liberale Staatsverständnis, welches vom europäischen Humanismus und der Aufklärung geprägt war, sowie das sozialistische Gesellschafts- und Geschichtsverständnis, das auf Philosophen der Antike und der Aufklärung sowie Denker des 19. Jahrhunderts zurückging.

Das *Grundgesetz* trägt also ein über 2000 Jahre gewachsenes sowie erkämpftes Erbgut³⁶ mit sich. Es setzt weder eine ethnische noch kulturelle Homogenität voraus. Es weist aber der Freiheit des Menschen eine Richtung. Es gibt ein Wertesystem vor, das man jedoch nicht ohne weiteres »Leitkultur«³⁷ nennen kann, denn: Es gewährt unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie daraus erwachsenden *unterschiedlichen Kulturen Raum – im Rahmen des für alle geltenden Rechts*.

Dieses Wertesystem des Grundgesetzes als Grundlage der staatlichen Verfasstheit ist Bindemittel des gesellschaftlichen Zusammenhalts und damit *über seine juristische Funktion hinaus* auch eine *identitätsstiftende Kraft*³⁸. Diese Werteordnung ist darauf angewiesen, mit Leben erfüllt zu werden; dazu bedarf es des Wissens um ihre Herkunft und des Willens, diese Werteordnung zu leben, wozu wiederum Erziehung, Bildung in Ethik, Recht sowie Kulturerfahrung und nicht zuletzt Vorbilder maßgeblich beitragen.

3.1 Dem entgegen stehen die Erosion von alltagskulturellen Voraussetzungen und das Verblässen religiöser, zum Teil auch allgemein weltan-

schaulicher Orientierung auf Grund einer zunehmend fragmentierten Gesellschaft, schwindender Bindungskräfte von Familie, Nachbarschaft und Vereinen sowie des Rückgangs der Sinn stiftenden Prägekraft von Institutionen wie Kirchen, Gewerkschaften und Parteien.

Seit jeher neigt die Generation der Älteren dazu, frühere Zeiten zu verklären und den Werteverfall oder gar Werteverlust unter den Nachgeborenen zu beklagen. Das Beschwören von »Werten« sowie die Sorge über ein schwindendes Wertebewusstsein, das wohl eher ein *Wertewandel* ist, sind mehr als ein Klischee. Dieses Empfinden hat seinen Nährboden in einer Verunsicherung, die in den unterschiedlichen Altersgruppen je eigene Ursachen hat: Bei einer zunehmenden Zahl von älteren Menschen sind dies Undurchschaubarkeit der komplexen Folgen von Globalisierung und technologischem Fortschritt (Digitalisierung), Befürchtungen im Hinblick auf den Verlust des Arbeitsplatzes (technologiebedingt oder durch Konkurrenz von Flüchtlingen und Migranten), die Entwicklung von Renten und Mieten, Altersarmut und Verlust von »Heimat«; bei einem Teil der Jüngeren und Jüngsten wachsen vor allem Ängste wegen des Klimawandels und der Umweltzerstörung; in beiden Bevölkerungsgruppen gibt es zunehmende Zweifel an der Problemlösungskompetenz der politisch Verantwortlichen.

3.2 Der *Wandel subjektiver Wertevorstellungen* innerhalb der Gesellschaft lässt die objektiven Grundwerte unserer Verfassung nicht unberührt.³⁹ Zeitgeist und Recht stehen bei der Auslegung der Verfassung – wenngleich regelmäßig zeitverschoben – in einer Wechselbeziehung. Der politische Regelungsgegenstand von mehr oder weniger offen formulierten Staatszielen und Grundrechten ist latent anfällig für zeitgeistförmige Interpretation. Mit anderen Worten: Wenn sich die Werte und Normen der einzelnen Menschen verändern, *schlägt sich dies irgendwann auch in der Rechtsordnung nieder*. Und: »Wenn die Interpretationsfolie wechselt, ändert sich, ohne Änderung des Verfassungstextes, die Verfassungssubstanz.«⁴⁰

3.3 Der Zustand unseres konstitutionellen Wertesystems lässt sich nicht so einfach erfassen wie die mess- und ablesbare Zahl eines Thermometers.

Auch ohne Rückgriff auf Umfragewerte dürften jedoch fundamentale Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden bei der weit überwiegenden Mehrheit unserer Gesellschaft grundsätzlich ganz oben auf der Werteskala stehen.

Ihre allgemeine Wertschätzung allein reicht allerdings nicht aus, wenn Normen, Institutionen und Tugenden, durch welche die Werte verwirklicht und damit dauerhaft gesichert werden können, nicht mit Leben erfüllt, sondern unter Umständen missverstanden oder gar missachtet werden.

Eine »Inventur« in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft⁴¹ wird nicht selten eine Kluft zwischen propagierten und gelebten Werten zu Tage fördern. Was bedeutet ein Bekenntnis zu Sicherheit und Wohlstand ohne Achtung des Rechts und eigenes Engagement? Was bedeutet eine Forderung nach Gerechtigkeit oder Solidarität ohne Bereitschaft zur persönlichen Einschränkung? Wie kann Frieden gelingen ohne Bemühen um Gerechtigkeit und Versöhnlichkeit? Mit anderen Worten: Nicht die Werte als solche, das heißt die »Ethik der Ziele«, sondern vielmehr die »Ethik der Mittel und Wege« sind in der Krise.⁴²

4. Die gemeinsamen Werte (in) der Europäischen Union

Im Vorfeld ihrer Reise in den Vatikan zur Verleihung des Karlspreises an Papst Franziskus am 6. Mai 2016 erklärten der seinerzeitige Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker und der damalige Präsident des Europäischen Parlaments Martin Schulz in einem gemeinsamen Appell: »Europas Seele sind seine Werte.« Was aber sind die europäischen Werte? Wie ist es um ihre Gemeinsamkeit bestellt?